



Auszug aus dem Protokoll Namens des Gemeinderates

Protokoll Nr. 11 vom 20. August 2025

Bau- und Zonenordnung und Zonenplan der Gemeinde Gossau ZH (BZO); Teilrevision per 1. März 2026; Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

6.0.4 135

Seit der letzten umfassenden Revision der Ortsplanung im Jahr 2002 bis 2005 ist die Siedlungsentwicklung in Gossau ZH weiter fortgeschritten. Im Jahr 2013 hat der Gemeinderat beschlossen, die Ortsplanung in Teilrevisionen zu bearbeiten.

Mit der Genehmigung vom 15. Juni 2016 konnte die Teilrevision I abgeschlossen werden. Die Teilrevision I umfasste u.a. die Flexibilisierung der Kernzonenbestimmungen, Umzonungen in Kernzone A und Zentrumszone, Flexibilisierung der Bestimmungen für die Zentrumszone, grossflächige Auf- und Umzonungen sowie eine kommunale Entwicklungsstrategie.

Die Teilrevision II wurde mit der Genehmigung vom 25. April 2019 abgeschlossen. Diese umfasste u.a. die teilweise Einzonung des Gebiets Unterhofen, die Einzonung im Gebiet Hardstrasse, Ergänzungen der Parkierungsbestimmungen sowie weitere Planungsmassnahmen wie eine Strategie zur Innenentwicklung von Aufzonengebieten und einen Leitfaden für die Gestaltung des Aussenraums. 2022 wurde der kommunale Mehrwertausgleich in der Bau- und Zonenordnung neu geregelt.

Mit der vorliegenden Teilrevision III ist vorgesehen, die Ortsplanung in einem weiteren Schritt voranzutreiben. Dabei soll einerseits die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) umgesetzt werden. Andererseits werden als weitere Themen die nachhaltige Siedlungsentwicklung, die Parkierungsbestimmungen und weitere Einzelgeschäfte behandelt. Dabei wird die BZO an die regionalen und kantonalen Vorgaben angepasst.

interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Die IVHB ist ein Vertrag zwischen den Kantonen (Konkordat) mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Die Harmonisierung soll das Planungs- und Baurecht für die Bauwirtschaft und die Bevölkerung vereinfachen. Der Kanton Zürich ist dem IVHB-Konkordat zwar nicht beigetreten, hat sich jedoch entschieden, die Harmonisierung dennoch umzusetzen (autonome Umsetzung). Die Gesetzesänderungen traten am 1. März 2017 auf kantonomer Ebene in Kraft. Die Änderungen werden in den einzelnen

Gemeinden jedoch erst wirksam, wenn diese ihre Bau- und Zonenordnungen (BZO) ebenfalls harmonisiert haben. Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO kommt die Gemeinde der Verpflichtung nach und führt die neuen Begrifflichkeiten ein. Konkret geht es u.a. um folgende Festlegungen:

- massgebendes Terrain (§ 5 ABV) anstelle des gewachsenen Bodens
- Fassadenhöhe (§ 278 PBG), inkl. giebelseitige Fassadenhöhe anstelle Gebäudehöhe
- Dachgeschosse (§ 275 Abs. 2 PBG), inkl. Dachgestaltungsvorschriften, Dacheinschnitte, Dachterrassen auf Attikageschosse, Rücksprung Attikageschoss
- Attikageschosse (§ 275 Abs. 4 PBG) anstelle Dachgeschosse über Flachdächer (kommunale Attikaregelung)
- Ausnützungsziffer (§ 255 PBG) bzgl. Neudefinition anrechenbare Grundstücksfläche
- Baumassenziffer (§ 258 PBG) bzgl. kantonaler Neudefinition der anrechenbaren Grundstücksfläche
- Kleinbauten / Anbauten (§ 2a ABV) anstelle besonderer Bauten
- Dachaufbauten (§ 292 PBG) im Zusammenhang mit Dachgestaltungsvorschriften
- Kommunale Abstände bzgl. Balkon-/Erkerregelungen im PBG

Die Anpassungen an der BZO erfolgten so, dass die geltenden Vorgaben zu Höhen und Erscheinungsbild der Siedlungen möglich gewahrt bleiben. Somit wird die Teilrevision der BZO keine spürbaren Veränderungen am Ortsbild verursachen.

nachhaltige Siedlungsentwicklung

Ein aktuelles und vom Kanton als dringend eingestuftes Thema der Raum- und Ortsplanung ist dasjenige der nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Gemeinde Gossau ZH will als Energiestadt die aktuelle Nachhaltigkeitsthemen auch in ihrer Ortsplanung stärker berücksichtigen. Der Zürcher Kantonsrat hat im April 2024 die Vorlage «Klimaanangepasste Siedlungsentwicklung» beschlossen, welche seit 1. Dezember 2024 in Kraft ist. Mit dieser Revision sind planerische und bauliche Massnahmen gegen die Klimaerhitzung und die Bodenversiegelung zu Gunsten der Biodiversität, der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Förderung des Wasserhaushalts im Planungs- und Baugesetz vorgesehen. Die Gemeinde Gossau ZH hat diese PBG-Revision der nachhaltigen Siedlungsentwicklung mit der vorliegenden Teilrevision teilweise berücksichtigt. Konkret geht es u.a. um folgende Festlegungen:

- **Stein- und Schottergärten** sind im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unerwünscht, da sie für die Ökologie unbedeutend sind. Auch aus Sicht des Ortsklimas sind sie unvorteilhaft, da sie keine kühlende Wirkung haben. Künftig soll auf sie verzichtet werden. Im Unterschied dazu leisten sogenannte Trocken- und Ruderalflächen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und sind weiterhin zulässig.

- Mit einem neuen Artikel in der BZO (Art 33 Abs. 4 nBZO) wird der **Siedlungsrand** thematisiert. Er bildet aus ökologischer und ortsbaulicher Sicht einen wichtigen Übergangsbereich. Die Gestaltung des Siedlungsrandes hat zu Gunsten der Siedlungsökologie und dem Lokalklima zu erfolgen und ist sorgfältig durchzuführen.
- Die Gemeinde Gossau ZH hat bereits bisher die **Begrünung von Flachdächern** geregelt. Art. 33 Abs. 1 aBZO legte fest, dass Dachbegrünungen zweckmässig, technisch sowie wirtschaftlich zumutbar sein müssen. Begrünungen unter Photovoltaik-Anlagen sowie Ausnahmen zu begehbaren Dachterrassen wurden nicht geregelt. Neu müssen alle nicht begehbaren Flachdächer begrünt werden, so auch Flachdächer von Tiefgarageneinfahrten. Dies jedoch nur, soweit technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar, jedoch auch dann, wenn Solaranlagen installiert sind.
- Gemäss bisheriger, rechtsgültiger BZO (Art. 25 Abs. 5 aBZO) sind **Stützmauern** möglichst klein zu halten. Neu wird ergänzt, dass Stützmauern als Gestaltungselement das Ortsbild beeinträchtigen können und daher möglichst zu vermeiden oder auf das zwingend notwendige Mass zu beschränken sind.
- **Grünflächenziffer:** In der bisherigen rechtsgültigen BZO ist bereits die Begrünung des Gebäudeumschwungs gesichert: Art. 33 Abs. 2 aBZO sieht vor, dass ein Anteil der nicht mit Gebäuden überstellten Parzellenfläche zu begrünen ist (Grünanteil). Dieser beträgt in Wohnzonen und in der Kernzone bei der Erstellung von Hauptgebäuden mindestens die Hälfte (50%) und in WG-Zonen mindestens ein Drittel (33%). Die Begrünungspflicht resp. die Prozentzahlen beziehen sich auf die resultierende Fläche *nach* Abzug der Gebäudegrundfläche (Gebäudefootprint).

Der Begriff der Grünflächenziffer (GFZ § 257 nPBG) ist wie folgt definiert: «Die Grünflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF). Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.» Die Begrünungspflicht resp. die Prozentzahlen beziehen sich auf die resultierende Fläche ohne Abzug der Gebäudegrundfläche (Gebäudefootprint).

Im Sinne der Harmonisierung der Baubegriffe soll die bisherige Regelung zur Begrünung (Grünanteil Art. 33 Abs. 2 aBZO) in die kantonale Begrifflichkeit überführt werden, da der bisherige Grünanteil eine ähnliche Funktion wie die neue Grünflächenziffer (GFZ) hat. Neu wird diese kommunale Spezialregelung (Grünanteil) ersetzt durch die kantonal gut eingeführte und in ihrer Anwendung bekannte Regelung der Grünflächenziffer (GFZ). Einheitliche kantonale Regelungen sind – sofern sie den gleichen Sachverhalt regeln – kommunalen Spezialregelungen vorzuziehen.

Die Einführung des neuen, kantonal geregelten, Begriffs «Grünflächenziffer» bedeutet für die Grundeigentümer/innen keine zusätzliche Belastung. Der bisher festgehaltene Wert des Grünanteils entspricht auch der Grünflächenziffer. Von der Einführung einer Grünflächenziffer ausgenommen bleiben die Kernzone A, die Industriezone und die öffentliche Zone. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades in der Zentrumszone Z und zur Sicherung der angestrebten Aufenthaltsqualität im Aussenraum (Gestaltungsplan-Pflicht), wird in der Zentrumszone Z hingegen neu eine Grünflächenziffer von 15 % eingeführt.

Durch die Festlegung von Grünflächenziffern wird der angemessene Umfang an ökologisch wertvolle Grünflächen der Vorgärten und Gebäudeumschwungs gesichert. Dies unterstützt die Biodiversität im Sinne des ökologischen Ausgleichs, des Lokalklimas sowie der Aufenthaltsqualität in Spiel- und Erholungsräumen.

- **Vorbereitung für Ladestationen für Elektroautos:** Bei Neubauprojekten mit Bewohner- und Beschäftigtenabstellplätzen gilt es, Leerrohre für die Einrichtung von elektrischen Infrastrukturen vorzubereiten. Freiwillig hingegen bleibt die örtliche Realisierung von Stromleitungen und Ausrüstung mit. Bei Wohnbauten und Bauten mit Arbeitsplätzen sind neu Lademöglichkeiten für Elektrovelos bereitzustellen. Der Umfang der Lademöglichkeiten wird hingegen nicht definiert.

Parkierungsbestimmungen

Bei Neubauten muss eine genügende Anzahl Abstellplätze erstellt werden, damit Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte, Besuchende oder Kundinnen und Kunden ihre Motorfahrzeuge auf dem Grundstück geordnet abstellen können. Die bisherigen, rechtskräftigen Parkierungsbestimmungen der Gemeinde Gossau ZH in der BZO stehen teilweise im Widerspruch zu den übergeordneten Vorgaben des kantonalen oder regionalen Richtplans resp. dem behördenverbindlichen Parkraumkonzept der Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO). Daher müssen die Parkierungsbestimmungen überarbeitet und an die aktuellen Vorgaben angepasst werden.

Bei der Überarbeitung werden folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Anpassung an aktuelle und rechtskräftige Grundlagen
- zweistufige Berechnung der Anzahl Pflichtabstellplätzen (Grenzbedarf, massgeblicher Bedarf).
- Es wird keine maximale Anzahl an Abstellplätzen eingeführt
- Die neue Anzahl Pflichtabstellplätze soll unter der bisherigen Anzahl Pflichtabstellplätze liegen.

Die Pflichtabstellplätze werden gemäss regionalem Parkraumkonzept über eine zweistufige Berechnung ermittelt:

1. **Grenzbedarf:** Die Berechnung der Anzahl Abstellplätze ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Die ersten zwei wichtigen Parameter sind die bauliche Grösse (Nutzungsmass) und die Nutzungsart der Baute. Dies bedeutet, je «grösser» ein Gebäude ist bzw., je mehr Nutzfläche es aufweist, umso höher muss die Anzahl Abstellplätze sein. Auch die Art der Nutzung ist zu beachten, da beispielsweise ein Verkaufsladen eine höhere Anzahl Abstellplätze bedingt als ein Handwerksbetrieb oder eine Wohnnutzung mit derselben Fläche.
2. **Massgebender Bedarf:** Das Zentrum von Gossau Dorf und die Ortskerne der Wachten sind besser mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen als ihre weiter entfernten (Wohn-)Gebiete. Entsprechend unterschiedlich sind die Bedürfnisse für die Anzahl erforderlicher Autoabstellplätze. Dies wird berücksichtigt, indem der Grenzbedarf mit einem prozentualen Faktor reduziert werden kann, woraus der massgebende Bedarf resultiert.

Die bisherige, rechtsgültige BZO legt eine Mindestanzahl für Autoabstellplätze fest, sieht jedoch keine Regelung für die Maximalwerte vor. Dies soll beibehalten werden. Darüber hinaus kann eine weitere Reduktion der erforderlichen Parkfelder künftig freiwillig mit einem Mobilitätskonzept erzielt werden. Dieses beinhaltet im Minimum Angaben zum bestehenden und zum angestrebten Verkehrsaufkommen und Modal-Split sowie die zur Einhaltung dieser angestrebten Ziele notwendigen Massnahmen mitsamt Monitoring und Controlling.

Auch für die Velo- und Motorradabstellplätze wird als Grundlage die Berechnungsweise für die Mindestanzahl an Velo- und Motorradabstellplätze das regionale Parkraumkonzept RZO 2020 verwendet.

Die bisherige BZO sah keinen Bedarf für eine Regelung der Motorrad-Abstellplätze. Neu gilt eine Pflicht für die Erstellung von Abstellplätzen für Motorräder.

Einzelgeschäfte

Folgende Einzelthemen werden im Rahmen der BZO-Revision auch berücksichtigt:

- Das Gebiet Weidholz im Grüt weist eine lockere Bebauung mit kleineren Einfamilienhäusern auf, welche an den horizontal verlaufenden Erschliessungsstrassen aufgereiht sind. Diese eigenständige und regelmässige Bebauungsstruktur, welche auf Grund der exponierten Lage gut einsehbar ist, soll erhalten bleiben. Damit keine Grossbauten dieses Bebauungsmuster durchstossen, soll in diesem Gebiet die Anwendbarkeit der Arealüberbauung eingeschränkt werden.
- Das an der Bergstrasse 44 gelegene Restaurant Alpenblick (Kat.-Nr. 3292) mit Baujahr 1486 weist bestehende Aussensitzplätze auf, welche in der Landwirtschaftszone liegen. Die Nutzung der Aussenwirtschaft (Terrassen) ist jedoch aus planungsrechtlicher Sicht (Terrassen in Landwirtschaftszone) erschwert, was längerfristig die gastronomische Nutzung in Frage stellen könnte. Diese Terrassen sollen neu in die Kernzone eingezont werden, damit aus baurechtlicher Sicht die erwünschte Nutzung als Aussenwirtschaft weiterhin zulässig bleibt. Im Gegenzug soll eine kaum nutzbare Teilfläche des Grundstücks ausgezont werden.
- Die an der Bergstrasse 1 gelegene Parzelle Kat.-Nr. 8514 ist im Besitz derselben Eigentümerin wie das Nachbargrundstück Kat.-Nr. 3540. Die Grundeigentümerin will auf beiden Parzellen eine Gesamtüberbauung realisieren. Die Parzelle Kat.-Nr. 8514 wird mit einer Fläche von 539 m² von der Wohn-Gewerbezone W2.4 in die Zentrumszone Z aufgezont. In der Zentrumszone Z gilt die Gestaltungsplanpflicht, dank welcher an dieser für die Gemeinde wichtigen Lage das Ortsbild qualitativ weiterentwickelt werden kann. Entlang der Laufenbachstrasse kann so ein integratives Gegenstück zum neuen Zentrum Büelgass entstehen.
- Die Parzelle Kat.-Nr. 6072 der Abwasserreinigungsanlage (ARA) des Zweckverbands ARA Gossau-Grüningen liegt teilweise in der Industriezone I5.5. Sie soll neu in die Zone für öffentliche Bauten Oe mit Empfindlichkeitsstufe II (ES II) umgezont werden.

- Zonenarrondierungen: Die aktuellen Zonengrenzen verlaufen teils willkürlich durch Grundstücksflächen. Mit den geplanten geringfügigen Zonenarrondierungen werden die Abgrenzung besser an die bestehende Parzellengrenzen angepasst. Daraus ergeben sich keine Mehrwertabgaben.
- Die rechtskräftige Bau- und Zonenordnung hat im Verlauf der Zeit mehrere Revisionsrunden erfahren. Bei jeder Revisionsrunde wurde die Darstellung überarbeitet. Der vorliegende Revisionsvorschlag sieht verschiedene kleinere redaktionelle Anpassungen vor, welche die einheitliche Darstellung wiederherstellen, jedoch inhaltlich keine Auswirkungen haben.

Öffentliche Auflage gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und kantonale Vorprüfung

Mit Beschluss Nr. 125 vom 14. November 2024 hat der Gemeinderat Gossau ZH die teilrevidierte Bau- und Zonenordnung inkl. Zonenplan im Sinne von § 7 PBG zur Vorprüfung durch den Kanton, öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet. Die Unterlagen wurden während 60 Tagen vom 24. Januar 2025 bis 25. März 2025 auf der Gemeindeverwaltung Gossau ZH, Bauabteilung, aufgelegt. Die Dokumente wurden zudem auf der Internetseite der Gemeinde Gossau ZH aufgeschaltet (www.gossau-zh.ch). Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgte am 24. Januar 2025 im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Insgesamt wurden 14 Einwendungen von Privatpersonen, Parteien, Verbänden und Genossenschaften eingereicht (die ca. 270 eingereichten, gleichlautenden Eingaben wurden mit der Einwendung des Hauseigentümerverbands behandelt). Dabei wurden 30 Überarbeitungen beantragt, wovon 9 Anträge berücksichtigt werden konnten, 5 Anträge teilweise berücksichtigt wurden, 15 Anträge nicht berücksichtigt werden konnten und 1 Antrag zur Kenntnis genommen wurde (19 Anträge mit inhaltlich gleichen Forderungen nicht mitgezählt).

Aufgrund der Eingaben wurden für die vorliegende Fassung insbesondere verschiedene Themen der Nachhaltigkeit gestrichen oder deutlich reduziert (z.B. keine Vorgaben mehr für Baumerhalt). Auf eine Deckelung der Maximalparkplatzzahl wurde verzichtet. Im Bericht zu den Einwendungen wird im Detail darauf eingegangen.

Der Kanton, Amt für Raumentwicklung (ARE), hat im Rahmen seiner Vorprüfung (Schreiben vom 24. März 2025) verschiedene Empfehlungen und Genehmigungsvorbehalte angebracht. Diese wurden mit dem Kanton besprochen und im Bericht zu den Einwendungen wird im Detail darauf eingegangen.

Insgesamt beurteilt der Kanton die Revisionsvorlage als weitestgehend positiv und es könne unter Berücksichtigung der Auflagen eine Genehmigung der Planungsvorlage in Aussicht gestellt werden.

Finale Fassung der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO)

Die vorliegende Teilrevision entspricht den übergeordneten Sach- und Richtplanungen von Bund, Kanton und Region. Es stehen ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.

Die geplante Einführung der harmonisierten Baubegriffe führt zu keiner Mehrbelastung für die Umwelt, dies insbesondere, da das Ziel der Teilrevision war, die heute zulässigen Baumöglichkeiten in etwa zu wahren. Zudem kommt die Gemeinde der Verpflichtung des Kantons nach, die einheitlichen Begriffe in die BZO zu überführen.

Durch die Einführung der Nachhaltigkeitsthemen und den neuen Parkierungsbestimmungen kann von einer Verbesserung hinsichtlich der Förderung der Biodiversität und der Hitzeminderung ausgegangen werden. Auch werden so die übergeordneten Vorgaben erfüllt.

Die geringfügigen Ein-, Um- und Aufzonungen haben keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möge beschliessen:

1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Gossau ZH, V-14.08.2025, wird – unter Vorbehalt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses – teilrevidiert.
2. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Gossau ZH wird – vorbehältlich der Rechtskraft dieses Beschlusses – per 1. März 2026 oder – im Falle eines Rechtsmittelverfahrens – auf den nächstmöglichen Zeitpunkt durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
3. Mitteilung durch separates Schreiben der Bauabteilung (sobald der Kanton die BZO genehmigt hat) an:
 - Nachbargemeinden Bubikon, Egg, Grüningen, Hinwil, Mönchaltorf und Uster
 - Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO)

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Jörg Kündig, Gemeindepräsident
- Daniel Baldenweg, Ressortvorsteher Hochbau und Planung
- Sylvia Veraguth Bamert, Ressortvorsteherin Gesellschaft
- Stefan Wild, Ressortvorsteher Energie und Umwelt
- Thomas-Peter Binder, Gemeindeschreiber
- Matthias Graf, stv. Gemeindeschreiber
- Bauabteilung
- Präsidialabteilung, Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- Präsidialabteilung, Bereich Präsidiales & Back-Office
- Rechnungsprüfungskommission

Rechtsmittelbelehrung

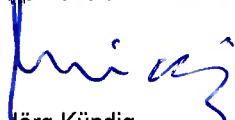
Dieser Beschluss unterliegt folgenden Rechtsmitteln:

- *wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der entsprechenden Rekursinstanz erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. C i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)*
- *und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. § 19b Abs. 1 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG)*

Die Publikation erfolgt im Rahmen der Ankündigung der Gemeindeversammlung sowie nachgelagert bei der Veröffentlichung der Resultate.

Interne Beschluss-Umsetzung			Zuständigkeit
Amtliche Publikationen:	Der Beschluss ist amtlich zu publizieren.	ja	Präsidialabteilung
Kommunale systematische Rechtssammlung:	Der Beschluss begründet kommunales oder interkommunales Recht und wird in der Bau- und Zonenordnung (BZO) in die kommunale systematische Rechtssammlung (mit Ausnahme von «Verwaltungsverordnungen») aufgenommen.	ja	Präsidialabteilung, Bereich Prädiales & Backoffice
weitere Informationskanäle:	Der Beschluss wird nebst allfälligen amtlichen Publikationen über weitere Kanäle aktiv an die Öffentlichkeit informiert.	ja	Präsidialabteilung, Bereich Öffentlichkeitsarbeit
weitere Bemerkungen:	<i>Die amtliche Publikation erfolgt im Rahmen der Ankündigung der Gemeindeversammlung sowie nachgelagert bei der Veröffentlichung der Resultate. Zudem wird auch die nachgelagerte Genehmigung durch den Kanton Zürich amtlich publiziert.</i> Eine allfällige spätere Inkraftsetzung würde zusätzlich kommuniziert werden.		

Namens des Gemeinderates


Jörg Kündig
Gemeindepräsident


Thomas-Peter Binder
Gemeindeschreiber

Vers: 28. Aug. 2025